

Satzung

§ 1

Der Verein führt den Namen

Förderverein der Grundschule an der Orthlohstrasse e.V.

und hat seinen Sitz in Recklinghausen.

Der Verein will das Gefühl der Zusammengehörigkeit zwischen Schule, Eltern und Kindern der Schule erhalten und fördern, die Lehrer der Schule in seinen pädagogischen und erzieherischen Bemühungen unterstützen und zur Verbesserung der Schulverhältnisse beitragen.

Der Förderverein dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 52 i. V. m. §58 Nr. 1 Abgabenordnung.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins; ihre Tätigkeiten sind ehrenamtlich und unentgeltlich.

Auf Gewinn gerichtete Tätigkeit ist ausgeschlossen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Fördervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3

Mitglied kann jeder werden, der den Vereinszwecken dienen will.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben und endet:

- durch schriftliche Austrittserklärung
- automatisch bei Verzug von einem Jahresbeitrag

Ein Austritt ist jederzeit möglich.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Fördervereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Rückzahlung bereits geleisteter Beiträge ist ausgeschlossen.

§ 4

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Familienbeitrag und beträgt 12,00 € im Jahr. Er wird gezahlt und ist im ersten Monat des jeweils beginnenden Schuljahres im Voraus zu entrichten.

Eine Beitragserhöhung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Jedem Mitglied bleibt es überlassen, einen seiner wirtschaftlichen Lage angemessenen, höheren Beitrag zu entrichten.

Freiwillige Förderbeiträge/ Spenden sind erwünscht.

Die Beiträge und sonstige Einnahmen sollen in erster Linie verwendet werden für

- Anschaffungen solcher Gegenstände, für die die Schule keine Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- Bereitstellungen von Sachwerten für Zwecke der Schule
- Zuschüsse für Unternehmungen mit Schulkindern
- Kostenbeteiligung an Informations- und Fortbildungsveranstaltungen, soweit diese den Zielen und Zwecken der Schule dienlich sind.

Über die zweckmäßige Verwendung der Einnahmen im Rahmen dieser Richtlinien entscheidet der Vorstand.

§ 5

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. In der Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Gäste können auf Beschluß des Vorstandes an der Versammlung teilnehmen.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr zu einer ordentlichen Versammlung vom Vorstand einzuberufen.

Eine außerordentliche Versammlung ist einzuberufen, wenn der gesamte Vorstand oder mindestens ein Drittel der eingeschriebenen Mitglieder dies verlangt.

Die Einladungen ergehen schriftlich mit mindestens sechs Tagen Frist unter Mitteilung der Tagesordnung, die vom Vorstand festgesetzt wird.

Ergänzungen der Tagesordnung sind nur insoweit möglich, wenn die Vorschläge von mindestens 5 Vereinsmitgliedern unterschrieben wurden und dem Vorstand bis spätestens einen Tag vor Abhaltung der Versammlung zugegangen sind.

Bei geplanten Satzungsänderungen muß die Einladung einen deutlichen Hinweis darauf haben.

Die Mitgliederversammlung kann die regulären Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder fassen. Pro Mitgliedschaft gilt eine Stimmberechtigung.

Eine Zweidrittelmehrheit ist erforderlich für Satzungsänderungen und für die Auflösung des Vereins.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Art der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung, mit Ausnahme der Wahl des Vorstands und Abstimmungen über Satzungsänderungen; diese finden in geheimer Wahl statt.

Die Aufgabe der Mitgliederversammlung sind:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
2. Bericht der Kassenprüfer/innen und Entlastung des/der Kassenwart/es/in
3. Rücktritt des letzten Vorstandes – nach vorheriger Wahl eines Versammlungsleiters oder einer Versammlungsleiterin –
4. Wahl des neuen Vorstandes
5. Wahl zweier Kassenprüfer/innen für das laufende Geschäftsjahr
6. Beschlußfassung über eventuelle Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

§ 7

Dem Vorstand gehören an:

- der/die Vorsitzende
- sein/ihre Stellvertreterin
- der/die Kassenwart/in

Der Vorstand wählt in jeder Vorstandssitzung aus seinen Mitgliedern eine/n Schriftführer/in, der/die über diese Sitzung ein Protokoll anzufertigen hat.

Die laufenden Geschäfte des Vereins führt der Vorstand. Er ist Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; und zwar jeweils zwei von ihnen gemeinsam.

Bis zur Eintragung des Vereins in das Vereinsregister darf der Vorstand nur die Rechtsgeschäfte vornehmen, die zur Erlangung der Rechtsfähigkeit des Vereins erforderlich sind; hiervon ausgenommen ist die Eröffnung eines Bankkontos bei der Sparkasse Vest Recklinghausen.

Der/die Vorsitzende des Vorstands führt auch den Vorsitz der Mitgliederversammlung und erstattet den Geschäftsbericht.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand kann für das Einziehen der Beiträge und andere besondere Aufgaben Vertrauensleute aus dem Kreis der Mitglieder heranziehen.

Zu den Vorstandssitzungen sollten Vertreter der Schule und der/die Vorsitzende der Schulpflegschaft eingeladen werden. Soweit sie nicht dem Vorstand angehören, haben Sie nur eine beratende Stimme.

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt, das dem Schuljahr entspricht. Eine unbeschränkte Wiederwahl ist zulässig.

Nach Ablauf eines Geschäftsjahres bleibt der bisherige Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Die Bestellung eines neuen Vorstandsmitglieds kann nur aus wichtigem Grund widerrufen werden.

Mitglieder des Fördervereins, die gleichzeitig Angestellte der Schule sind, können in den Vorstand gewählt werden.

§ 8

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem /der Protokollführer/in und zwei anderen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 9

Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall gemeinnütziger Zwecke ist das Vermögen an die Stadt Recklinghausen als Träger der Grundschule an der Orthlohstraße auszukehren, welche es nur für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

Recklinghausen, den 13.02.2012